

Richtlinie über die finanzielle Förderung regenerativer und ressourcensparender Energienutzung in der Region Hannover

1. Zuwendungszweck

Die Region Hannover fördert den Einsatz regenerativer und ressourcensparender Energien in Privathaushalten innerhalb des Regionsgebietes. Zentrales Ziel der Förderung ist es, den Anteil an der Nutzung erneuerbarer Energien durch Anlagen zur Verwertung von Biomasse zu erhöhen und den Einsatz innovativer Technik zur Steigerung der Energieeffizienz zu forcieren.

Damit soll ein Beitrag zum Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt, eine sparsame Bewirtschaftung nicht erneuerbarer Energieträger sowie eine nachhaltige Energieversorgung geleistet werden.

Alle zu fördernden Maßnahmen müssen weitreichenden Anforderungen an den Umweltschutz genügen, indem sie in hohem Maße ressourcenschonend und emissionsarm sind.

2. Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Passivhäuser

- 2.1.1 Es ist rechnerisch nachzuweisen, dass ein Jahresheizwärmebedarf von 15 kWh/(m²a) und ein Primärenergiebedarf von 120 kWh/(m²a) für alle Haushaltsanwendungen (Heizung, Kühlung, Warmwasser und Strom) nicht überschritten werden. Die Berechnung muss mit dem Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP)¹ erfolgen.
- 2.1.2 Das Gebäude muss einen Luftdichtheitswert von $n_{50} \leq 0,6 \text{ h}^{-1}$ erreichen. Es dürfen keine größeren Einzellecks vorhanden sein.
- 2.1.3 Die sorgfältige Planung und Umsetzung des Passivhausstandards ist durch Qualitätssicherungen „Baulicher Wärmeschutz“, „Lüftungstechnik“ und „Heizungstechnik“ zu gewährleisten und durch unabhängige, bei proKlima registrierte Qualitätssicherungsbüros zu bestätigen².

Neben einer Prüfung der Planungsunterlagen sind mindestens drei Baustellentermine und eine abschließende Luftdichtheitsmessung durchzuführen.
- 2.1.4 Einfamilienhäuser (Neubau/Umbau) werden mit einem Zuschuss von bis zu 6.000 € inkl. Qualitätssicherung, Mehrfamilienhäuser (Neubau/Umbau) mit einem Zuschuss von bis zu 6.000 € für die erste Wohneinheit und bis zu je 3.000 € für jede weitere Wohneinheit inkl. Qualitätssicherung gefördert, maximal jedoch mit 12.000 € je Wohngebäude.

¹ Nachweisverfahren für den Passivhausstandard auf der Basis von Energiekennwerten des Passivhaus Institut, Darmstadt. Informationen unter: www.passiv.de

² Aktuelle Adressenliste kann bei proKlima Der enercity Klimaschutz-Fonds, Glockseestraße 33, 30169 Hannover, oder der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystraße 17, 30171 Hannover, angefordert werden.

- 2.1.5 Die rechtzeitige Inanspruchnahme der Bausteine der Qualitätssicherung ist durch das Qualitätssicherungsbüro schriftlich zu bestätigen.

Wenn einzelne Bausteine der Qualitätssicherung aus von Antragsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden, verringert sich der Förderbetrag um 800 € je Wohneinheit bei versäumter Qualitätssicherung „Baulicher Wärmeschutz“, um 200 € je Wohneinheit bei versäumter Qualitätssicherung „Lüftungstechnik“ und um 200 € je Wohneinheit bei versäumter Qualitätssicherung „Heizungstechnik“.

2.2 Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

- 2.2.1 Der Einbau automatisch beschickter Zentralheizungsanlagen bis 100 kW Leistung mit Wärmeerzeugung durch Verfeuerung fester Biomasse wird mit 1.200 € je Anlage einschließlich hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage und Ausrüstung mit voreinstellbaren Thermostatventilen an jedem Heizkörper gefördert.

Öfen, die zur Aufstellung im Wohnraum geeignet sind, werden nur gefördert, sofern sie als alleiniger Wärmeerzeuger des kompletten Gebäudes eingesetzt werden.

- 2.2.2 Die Feuerungsanlage muss den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen. Diese ist im Internet unter www.bafa.de oder bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystraße 17, 30171 Hannover erhältlich.

- 2.2.3 Überdimensionierte Heizungsanlagen, Heizungsanlagen in Passivhäusern und Heizungsanlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz oder von Nutzpflanzen, die gezielt zur Energieerzeugung angebaut wurden, dienen, werden nicht gefördert.

2.3 Blockheizkraftwerke

- 2.3.1 Die Errichtung von Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer Leistung bis zu 10 kW_{el} und einer Auslegung auf mindestens 4.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr³ wird bei vollständiger Einspeisung des vom BHKW erzeugten Stroms in das öffentliche Netz gefördert mit

- 3.300 € bis zu einer elektrischen Leistung von 1,0 kW. Der Förderbetrag erhöht sich um je 100 € pro volle 0,5 kW zusätzliche elektrische Leistung.
- zusätzlich bis zu 75% der förderfähigen Kosten einer Qualitätssicherung durch ein bei proKlima gelistetes Qualitätssicherungsbüro⁴ zur hydraulisch und regelungstechnisch sinnvollen Einbindung der KWK-Anlage in das Heizsystem, maximal 2.000 €.
- zusätzlich 1.000 € bei gleichzeitigem Einbau eines Wärmeübertragers für Brennwertnutzung.

- 2.3.2 Bei Teileinspeisung des vom BHKW erzeugten Stroms in das öffentliche Netz verringert sich die Förderung auf 60 % der vorstehenden Förderbeträge.

- 2.3.3 Das Blockheizkraftwerk muss den Anforderungen der gültigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien vom Bundesamt für Wirtschaft und

³ Summe der Stunden, die ein Wärmeerzeuger mit maximaler Leistung in einem Jahr arbeitet

⁴ Aktuelle Adressenliste kann bei proKlima Der enercity Klimaschutz-Fonds, Glockseestraße 33, 30169 Hannover, oder der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystraße 17, 30171 Hannover, angefordert werden

Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen und in der jeweils gültigen Liste der förderfähigen Mini-KWK-Anlagen enthalten sein. Diese ist im Internet unter www.bafa.de oder bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystraße 17, 30171 Hannover erhältlich.

2.3.4 BHKW zur Beheizung von Passivhäusern werden nicht gefördert.

2.4 Komfortlüftungsanlagen

2.4.1 Der Einbau von zentralen Komfortlüftungsanlagen (Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung) einschließlich Qualitätssicherung durch ein bei proKlima gelistetes Qualitätssicherungsbüro⁵ wird gefördert bei

- hauszentralen Komfortlüftungsanlagen mit einem Zuschuss von 3.000 € für Häuser mit bis zu zwei Wohnungen und zusätzlich je 500 € für die 3. bis 10. Wohnung.
- wohnungszentralen Komfortlüftungsanlagen mit einem Zuschuss von 3.000 € für die erste Wohnung, je 1.500 € für die 2. bis 5. Wohnung und je 1.000 € für die 6. bis 10. Wohnung.

2.4.2 Die Lüftungsgeräte müssen einen Wärmebereitstellungsgrad von mindestens 75 % erreichen und mit Gleichstrommotoren betrieben werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts bestätigt sein.

2.4.3 Die Inanspruchnahme der Qualitätssicherung „Lüftungstechnik“ und das Bestehen eines Luftdichtheitstests mit $n_{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ muss vom Qualitätssicherungsbüro bestätigt werden.

2.4.4 Komfortlüftungsanlagen in Passivhäusern werden nicht gesondert gefördert.

2.5 Sonstige Vorhaben

Sonstige Vorhaben, die dem Verwendungszweck entsprechen, können im Einzelfall gefördert werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert werden ausschließlich Vorhaben in Privathaushalten. Zu Privathaushalten gehören auch Wohnungseigentümergeinschaften.

3.2 Nicht förderungsfähig sind

- Anlagen, die in Eigenleistung erstellt werden.
- Anlagen, die nicht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden.
- Prototypen (als Prototyp gelten Anlagen, die nicht in Serie oder in weniger als 4 Exemplaren gebaut werden oder wurden.)
- der Einbau gebrauchter Anlagen.

⁵ Aktuelle Adressenliste kann bei proKlima Der enercity Klimaschutz-Fonds, Glockseestraße 33, 30169 Hannover, oder der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Höltystraße 17, 30171 Hannover, angefordert werden

- 3.3 Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. In Einzelfällen kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden.
- 3.4 Alle Anlagen müssen dem neuesten Stand der Technik und alle Vorhaben den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- der jeweilige Haushaltsvorstand eines Privathaushalts.
- der jeweils bevollmächtigte Vertreter der Wohnungseigentümer, sofern das Vorhaben Gemeinschaftseigentum betrifft.

5. Art der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als projektgebundener Zuschuss und ist nicht rückzahlbar.
- 5.2 Maßgeblich für die Höhe der Förderung ist die gestellte Schlussrechnung (Material und Arbeitsleistung), höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderbetrag.
- 5.3 Nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sind mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme entsprechend dem Antrag zu erhalten. Werden sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, kann die Zuwendung durch die Region Hannover anteilig (1/5 pro Jahr) zurückgefordert werden.

6. Antragsunterlagen

- 6.1 Anträge sind vor Beginn des Baus bzw. der Installation der Anlage schriftlich bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, einzureichen. Neben einem formlosen Antrag müssen mindestens vorgelegt werden
- eine Projektbeschreibung,
 - eine Kostenberechnung,
 - ein Finanzierungsplan mit Angabe weiterer Fördermittel Dritter oder formloser Bestätigung, dass keine Fördermittel Dritter in Anspruch genommen werden, und
 - eine formlose Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde.
- 6.2 Bei Passivhäusern nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie muss zusätzlich die Entwurfsplanung vorgelegt werden.
- 6.3 Soweit die Antragsberechtigten nicht Eigentümer des Anwesens sind, auf dem die Anlage errichtet werden soll, ist eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.
- 6.4 Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung) anfordern.

7. Bewilligung

- 7.1 Zuschüsse aufgrund dieses Förderprogramms werden nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gezahlt. Sollten die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu fördern, werden die Mittel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Region Hannover vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- 7.2 Die Bewilligung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung einer geförderten Anlage oder Maßnahme.
- 7.3 Die Region Hannover behält sich eine Sicht- und Funktionskontrolle innerhalb von fünf Jahren nach Fertigstellung vor. Sie kann innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung der Fördermittel den Nachweis des Fortbestehens der Zuwendungsvoraussetzung vom Zuwendungsempfänger verlangen.
- 7.4 Zuwendungsempfänger haben der Region Hannover für die ersten fünf Jahre des Betriebs alle verfügbaren Leistungsdaten und Messwerte der geförderten Anlagen (z.B. Brennstoffverbrauch) auf Anforderung nachzuweisen.

8. Auszahlung

- 8.1 Die Auszahlung der Fördermittel ist schriftlich innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Bewilligung zu beantragen. Dem Antrag beizufügen sind
 - bei Anlagen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie:

Schlussrechnungen für das Bauwerk und die Prüfberichte der Qualitätssicherungsbüros,
 - bei Anlagen nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie:
 - Berechnung des hydraulischen Abgleichs
 - Schlussrechnung der ausführenden Firma mit Hersteller- und genauer Typbezeichnung des Kessels sowie detaillierten Angaben zu Typ und Anzahl der vor-einstellbaren Thermostatventile
 - Heizlastberechnung (Berechnung der einzelnen Raumheizlasten über Raumaußenflächen in Anlehnung an die DIN EN 12831)
 - Angaben über Einstellung der Heizkurve (Steilheit und Parallelverschiebung bzw. Fußpunkt) mit Kopie des Heizkurvendiagramms
 - Angabe der gewählten Thermostatventilvoreinstellung
 - bei Anlagen nach Ziffer 2.3 dieser Richtlinie:
 - Schlussrechnung der ausführenden Firma mit Angaben zu Hersteller, Typbezeichnung und elektrischer Leistung des verwendeten BHKW-Moduls

- Schlussrechnung des Qualitätssicherungsbüros unter Beifügung des Prüfberichts
 - Bericht über die Maßnahmen zur hydraulisch und regelungstechnischen Einbindung der KWK-Anlage
 - bei Einbau eines Wärmeübertragers für Brennwertnutzung Angaben zu Hersteller und Typbezeichnung und Beschreibung der Einbindung in die BHKW-Anlage
- bei Anlagen nach Ziffer 2.4 dieser Richtlinie:
 - Schlussrechnung der ausführenden Firma mit Angabe des Herstellers und genauer Typbezeichnung des eingebauten Zentralgerätes
 - Schlussrechnung des Qualitätssicherungsbüros unter Beifügung des Prüfberichts mit Bestätigungen gem. Ziff. 2.4.2 und 2.4.3 dieser Richtlinie

8.2 Auf Antrag kann die Auszahlungsfrist einmalig um 12 Monate verlängert werden.

8.3 Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung der Förderung.

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Wenn und soweit auf das Gebiet oder Teilgebiete der Region Hannover begrenzt andere ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Förderprogramme für gleiche Fördergegenstände bestehen, kann jeweils nur eine Förderung in Anspruch genommen werden.

10. Datenschutz

Die/Der Antragstellerin/Antragsteller ist darüber informiert und damit einverstanden, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten und Adressen zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung im erforderlichen Umfang durch die Region Hannover oder von ihr beauftragte Institutionen verwendet werden. Die Daten werden nur in anonymisierter Form verarbeitet und ausgewertet. Personenbezogene Daten werden nach Erstellung der Auswertung gelöscht. Die anonymisierten Auswertungen werden veröffentlicht.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17.06.2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 14.03.2007. Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gestellt werden, sind nach Maßgabe der Richtlinie vom 14.03.2007 zu bescheiden.